



# MITNUTZUNG PASSIVER NETZINFRASTRUKTUR

Stand 05/2019

## ÜBERBLICK

Durch die im November 2016 mit dem DigiNetz-Gesetz in Kraft getretenen Änderungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) soll unter anderem durch die Mitnutzung von passiver Netzinfrastruktur die Möglichkeit geschaffen werden, zum Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze Synergiepotenziale zwischen verschiedenen Infrastrukturen zu nutzen.

## GESETZLICHE ANSPRÜCHE

Der Gesetzgeber formuliert hierfür einen Rechtsanspruch (§ 77d TKG) auf Mitnutzung für Eigentümer oder Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen. Daneben werden dem berechtigten Antragsteller sog. Transparenzansprüche zur Seite gestellt, um eine etwaige Mitnutzung auch vorbereiten zu können.

### Antragsteller und Antragsgegner

Berechtigte Antragsteller sind sämtliche Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze. Daneben sind Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze verpflichtete Antragsgegner, welche binnen einer bestimmten Frist die Anträge annehmen müssen oder ausnahmsweise die Annahme verweigern können, wenn gesetzliche Versagungsgründe vorliegen. Ziel ist die Mitnutzung passiver Netzinfrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetze. Dies sind gem. der Definition grundsätzlich auch die bundeseigenen Netzinfrastrukturen wie Schienen, Wasserstraßen, Fernstraßen.

### Informationsanspruch

Der Anspruch auf Informationen über passive Netzinfrastrukturen gem. § 77b TKG soll zunächst die Grundlage schaffen, indem den Antragstellern allgemeine Daten zu Netzinfrastrukturen im zu erschließenden Gebiet zugänglich gemacht werden.

**Öffentliche Versorgungsnetze (§ 3 Nr. 16b TKG)** sind entstehende, betriebene, stillgelegte physische Infrastrukturen für die öffentliche Bereitstellung von:

- Erzeugungs-, Leitungs- und Verteilungsdiensten (TK, Gas, Elektrizität, Wasser ohne Trinkwasser, etc.)
- Verkehrsdiensten (insb. Schienen, Straßen, Brücken, etc.)

**Passive Netzinfrastruktur (§ 3 Nr. 17b TKG) ist z. B.:**

- Fernleitungen, Leer- und Leitungsrohre
- Kabelkanäle, Kontrollkammern, Einstiegsschächte, Verteilerkästen, Gebäude und Gebäudeeingänge
- Antennenanlagen und Trägerstrukturen wie Türme, Ampeln und Straßenlaternen, Masten und Pfähle
- Kabel, einschließlich unbeschalteter Glasfaserkabel, sind **keine** passiven Netzinfrastrukturen

**Der Anspruch auf Informationen über passive Netzinfrastrukturen (§ 77b TKG) in Kürze:**

### Antrag

- Mindestangabe: zu erschließendes Gebiet

### Annahme und Auskunftsgewährung

- Frist: 2 Monate
- Mindestangaben:
  - Geografische Lage
  - Art und gegenwärtige Nutzung
  - Kontaktdaten

### Infrastrukturatlas

- Informationen können von Eigentümern und Betreibern der passiven Netzinfrastruktur vorab an den ISA-Mitnutzung gesandt werden (eine Veröffentlichung im ISA kann ein späteres Auskunftsersuchen vereinfachen)

## Vor-Ort-Untersuchungsanspruch

In einem nächsten Schritt kann sich der Antragsteller im Rahmen einer Vor-Ort-Untersuchung gem. § 77c TKG die jeweilige Infrastruktur anschauen, um eine Mitnutzung schließlich abwägen zu können.

### Der Anspruch auf Vor-Ort-Untersuchung (§ 77c TKG) in Kürze:

#### Antrag

- Mindestangabe: betroffene Netzkomponenten

#### Annahme und Untersuchungsgewährung

- Frist: 1 Monat
- Zumutbarkeit: Abwägung zwischen Informationsbedarf und Aufwand

#### Kostenübernahme durch den Antragsteller

- Obliegenheit des Antragsgegners zur effizienten Durchführung

## Mitnutzungsanspruch

Begehrt der Antragsteller schließlich die Mitnutzung einer bestimmten Netzinfrastruktur, so ist der Antrag gem. § 77d TKG zu stellen. In einer schriftlichen Mitnutzungsvereinbarung empfiehlt es sich etwaige Entgelte festzulegen sowie Haftungsfragen zu klären.

### Der Anspruch auf Mitnutzung (§ 77g TKG) in Kürze:

#### Antrag

- Mindestangaben: Projektbeschreibung, Zeitplan und Gebiet

#### Annahme und Mitnutzungsangebot

- Frist: 2 Monate
- Mindestanforderungen u. a. zur operativen Umsetzung

Der Antrag kann ausnahmsweise abgelehnt werden, wenn einer der folgenden Gründe vorgetragen wird:

### Die Versagungsgründe (§ 77g TKG) in Kürze:

- Fehlende technische Eignung für Mitnutzungsbegehren
- (zukünftig) fehlende Kapazitäten
- Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit
- Gefährdung der Netzintegrität (kritische Infrastruktur)
- Zu erwartende erhebliche Störung durch TK-Dienste
- Tragfähige Alternativen
- Überbau von bestehenden Glasfasernetzen mit Open Access

## DATEN IM INFRASTRUKTURATLAS (ISA)

Die detaillierten Informationen über passive Netzinfrastrukturen eines bestimmten Versorgungsnetzbetreibers oder -eigentümers können gem. den Bedingungen des ISA-Mitnutzung bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) als Zentrale Informationsstelle (ZIS) eingesehen werden. Die Daten werden über eine Web-GIS-Applikation bereitgestellt. Durch den ISA-Mitnutzung wird die Möglichkeit geschaffen, Infrastrukturdaten vorab in das System einzuspeisen, so dass Nachfragende die Daten über die Web-GIS-Applikation einsehen können. Die Daten können eingesehen werden, sobald sie der Inhaber auf dem Portal bereit gestellt hat.

## STREITBEILEGUNGSVERFAHREN

Kommt es im Rahmen der Transparenzansprüche bzw. des Anspruchs auf Mitnutzung zu Konflikten zwischen Antragsteller und Antragsgegner, so kann von beiden Seiten die Streitbeilegungsstelle angerufen werden. Die Beschlusskammer 11 bei der BNetzA führt Schlichtungsverfahren gem. § 77n TKG durch, die unter anderem die Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze betreffen und ist dabei auch befugt Mitnutzungsentgelte festzusetzen.



### Weiterführende Informationen

#### Link zu BNetzA ISA

[www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen\\_Institutionen/ZIdB/ZIdB-node.html](http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/ZIdB/ZIdB-node.html)

#### Link zu BNetzA BK11

[www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/Beschlusskammer11/BK11\\_node.html](http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/Beschlusskammer11/BK11_node.html)